

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00128 vom 17. März 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00128

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00128 du 17 mars 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00128 del 17 marzo 2017

Regeste

Vorsorgliche Einstellung im Amt | [Nichteintreten auf eine Beschwerde gegen eine vom Kantonalzürcher Kirchenrat der Evang.-ref. Landeskirche beschlossene vorsorgliche Einstellung einer Pfarrerin im Amt (unter Weiterausrichtung des Lohns) gemäss § 46 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Personalverordnung der Evang.-ref. Landeskirche (PVO)] Die Einstellung im Amt stellt hier einen Zwischenentscheid in Form einer vorsorglichen Massnahme dar (E. 2 Ingress). Wohl beschwerdefähige Hauptsache sind künftige personalrechtliche Anordnungen bzw. ist im Sinn von § 46 Abs. 2 Satz 2 PVO ein dereinstiger Entscheid über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses samt der Frage, ob der während der Einstellung im Amt weiterhin gewährte Lohn zurückgezahlt werden müsse (E. 2.1). Der für die Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheids nach § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 19a Abs. 2 VRG und Art. 93 Abs. 1 BGG erforderliche nicht wiedergutzumachende Nachteil springt vorliegend nicht ins Auge, und die Beschwerdeführerin tut auch keinen solchen dar (E. 2.2). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss ist der nicht obsiegenden Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung nach § 17 Abs. 2 VRG zuzusprechen (siehe Plüss, § 17 N. 29 ff.; VGr, 9. Juli 2014, VB.2014.00235, E. 7, und 23. Mai 2016, VB.2016.00258, E. 4).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung in Ziff. 5 des nachstehenden Verfügungsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Der vorliegende Rechtsmittel- über einen Zwischenentscheid stellt, selbst in Gestalt des Nichteintretens, seinerseits einen solchen dar (Bertschi, § 19a N. 32; VGr, 29. Januar 2015, VB.2014.00663, E. 4, und 13. Januar 2016, VB.2015.00368, E. 6 Abs. 3). Er lässt sich daher nur an das Bundesgericht weiterziehen, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte (siehe oben 2.2 Abs. 1). Auch Art. 51 Abs. 1 lit. c BGG stellt bei Zwischenentscheiden für die Frage vermögensrechtlicher Auseinandersetzungen auf die – hier wie oben 3 Abs. 2 gesehen noch unbestimmbare – Hauptsache ab (Andreas Güngerich in: Seiler et al., Art. 51 N. 25). Fehlt ein Streitwert, schliesst Art. 83 lit. g BGG auf dem Gebiet öffentlichrechtlicher Arbeitsverhältnisse eine ordentliche Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG aus und kommt nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gestützt auf Art. 113 ff. BGG in Betracht. Das Nämliche gilt kraft des Art. 85 BGG bei einem Fr. 15'000.- unterschreitenden Streitwert, es erhebe sich denn ein Rechtsproblem grundsätzlicher Bedeutung. Indes erlaubt Art. 98 BGG bei der Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über vorsorgliche

Massnahmen ohnehin nur, die Verletzung von Verfassungsrechten zu rügen. Werden beide erwähnten Rechtsmittel ergriffen, muss das laut Art. 119 Abs. 1 BGG in der gleichen Rechtsschrift geschehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.